

an Empfänger geleistet werden, denen die Annahme gestattet ist. Nicht verbrauchte DM -*West* - Beträge dürfen wieder ausgeführt werden³⁷. Ein Rücktausch von DM-Ost in Zahlungsmittel ausländischer Währung wird nicht vorgenommen. Nicht verausgabte Beträge von DM-Ost sind bei der Rückreise auf ein Sperrkonto einzuzahlen³⁸.

12) Bank- und Sparkassenguthaben aus der Zeit vor dem 8. 5. 1945 durften nach dem Befehl 01 der SMAD nicht ausgezahlt werden³⁹. Die gesperrten Guthaben wurden bei der Währungsreform im Jahre 1948 im Verhältnis 10 :1 umgewertet. Die Gläubiger durften aber auch weiterhin nicht in bar befriedigt werden. Die Guthaben wurden in die Altguthaben-Ablösungsanleihe umgewandelt, die mit nur 3% verzinst wird⁴⁰. Seit dem 2. 1. 1959 wird sie ratenweise zurückgezahlt⁴¹. Ansprüche von Personen, die seit dem 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz außerhalb der SBZ haben oder sie mit der erforderlichen Genehmigung verlassen haben, ruhen indessen bis zum Abschluß »entsprechender staatlicher Vereinbarungen«⁴². Personen, die die SBZ ohne Genehmigung verlassen haben oder verlassen, dürfen Ansprüche nicht geltend machen⁴³, diese werden als erloschen betrachtet⁴⁴.

13) Durch Verordnung vom 13. 10. 1957⁴⁵ wurden Besitzer von Banknoten entzignet, die ihr Geld nicht ordnungsgemäß auf ein Bank- oder Sparkassenkonto eingezahlt hatten. Jeder Besitzer von alten Banknoten erhielt einen Betrag von 300 DM-Ost im Verhältnis 1:1 in neue Noten umgetauscht. Höhere Summen wurden zunächst gutgeschrieben. Bei Verdacht spekulativer Herkunft erfolgte entschädigungsloser Einzug⁴⁶.

37 § 3 Geldverkehrsordnung

38 Gesetz über Devisenverkehr und -kontrolle (Devisengesetz) vom 8. 2. 1956 (GBl. I S. 321); 8. Durchführungsbestimmung (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer) vom 22. 3. 1956 (GBl. I S. 332)

39 Ziffer 4 des Befehls 01 der SMAD (Verordnungsblatt der Provinz Sachsen 1945); Näheres Pernutz, Sowjetzonale Sperrkonten für Westgläubiger, ROW, 1960, S. 110 ff.

40 Anordnung über die Altguthaben-Ablösungsanleihe vom 23. 9. 1948 (ZVOBl. S. 475)

41 § 1 Verordnung über die Tilgung der Anteilsrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungsanleihe vom 22. 9. 1958 (GBl. I S. 688)

42 § 2 Abs. 1 a. a. O.

43 § 2 Abs. 2 a. a. O.

44 Deutsche Finanzwirtschaft (Geld- und Kredit/Versicherung), 1958, S. 582

45 Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank vom 10. 10. 1957 (GBl. S. 603) - Unrecht als System, Teil III, Dokument 302

46 Unrecht als System, Teil III, Dokumente 303, 304